



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Dr. Werner Pfeil MdL  
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

07. 05. 2018

Aktenzeichen  
4062 E - III. 5/15  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Greier  
Telefon: 0211 8792-204

nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

## 12. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Mai 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 7  
„Welchen Beitrag leistete die Stabsstelle Umweltkriminalität des  
MKULNV/MULNV im Fall des Kerosinlecks bei Shell in Wesseling?“

### Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlagen übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung  
zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-  
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dirk Wedel

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

12. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 9. Mai 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 7:

„Welchen Beitrag leistete die Stabsstelle Umweltkriminalität des MKULNV/MULNV im Fall des Kerosinlecks bei Shell in Wesseling?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 27. April 2018 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt. Grundlage des Berichts sind eine Darstellung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts und des Generalstaatsanwalts in Köln.

Die Leckage an einer Rohrleitung der Shell Deutschland Oil GmbH war Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 118 Js 62/15 der Staatsanwaltschaft Köln, das mit Verfügung vom 27.08.2012, u. a. aufgrund von Presseberichterstattung, zunächst als UJs-Verfahren eingeleitet worden war. Im Zuge der Ermittlungen wertete die Staatsanwaltschaft Stellungnahmen der zuständigen Behörden und ein Gutachten zur Schadensursache aus. Es ließen sich jedoch keine Verdachtsmomente dafür erhärten, dass der Schadensfall durch ein strafrechtlich relevantes Handeln oder Unterlassen einer verantwortlichen Person der Firma Shell verursacht worden war.

Auf Anforderung der Stabsstelle Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität in Düsseldorf (StabUK) vom 12.09.2012 wurden die Akten dorthin übersandt und unter dem 17.10.2012 ohne Stellungnahme zurückgereicht. Auf Initiative des sachbearbeitenden Dezernenten der Staatsanwaltschaft wurden die Akten mit Verfügung vom 12.12.2012 erneut an die StabUK mit der Bitte um Bewertung der Sach- und Rechtslage und Mitteilung gleichartiger Fallkonstellationen übersandt. Auf diese Aktenübersendung gab die StabUK unter dem 20.02.2013 eine 16-seitige Stellungnahme ab. In der Folgezeit erfolgten weitere Ermittlungen, deren Vornahme auch die Stabsstelle angeregt hatte. Die Akten wurden auf Antrag der StabUK am 03.06.2013 erneut dorthin übersandt und am 19.06.2013 ohne Stellungnahme zurückgereicht.

Nachdem auch die Folgeermittlungen keinen Anfangsverdacht gegen einen konkreten Verantwortlichen begründet hatten, übersandte die Staatsanwaltschaft die Akten mit Verfügung vom 13.08.2013 erneut der StabUK. Diese regte mit Stellungnahme vom 01.10.2013 weitere Ermittlungen an. Den Anregungen ging die Staatsanwaltschaft nach.

Auf Initiative des Verfahrensbevollmächtigten der Shell Oil Deutschland GmbH kam es schließlich am 24.09. und 24.11.2014 zu Erörterungen mit der Staatsanwaltschaft gemäß § 160b StPO, die mit dem Ziel einer Verständigung in diesem sowie weiteren seinerzeit bei der Staatsanwaltschaft Köln im Zusammenhang mit Leckagen auf dem Betriebsgelände der Firma Shell anhängigen Ermittlungsverfahren geführt wurden. Diese Gespräche mündeten in einen Verfahrensabschluss in dem am 12.01.2015 gegen den als Beschuldigten erfassten Betriebsleiter der Shell Raffinerie in Wesseling eingeleiteten Ermittlungsverfahren 118 Js 62/15 und zwei weiteren, hierzu verbundenen, gleichartigen Verfahren. Gegenstand der Verständigung war die Verhängung einer Unternehmensgeldbuße gegen die Firma Shell in Höhe von 1,8 Mio. €. Das Verfahren gegen den Beschuldigten sollte gemäß § 153 Absatz 1

StPO eingestellt werden. Insoweit wurde der StabUK gemäß Nummer 90 der bundesweiten Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren unter dem 27.01.2015 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Gegen die beabsichtigte Verfahrensweise erhob die StabUK keine Bedenken.

Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft unter dem 30.01.2015 bei dem Amtsgericht Köln die Verhängung einer Unternehmensgeldbuße und die Zustimmung zu der Einstellung des Verfahrens gegen den Betriebsleiter. Das Amtsgericht erteilte die erbetene Zustimmung und verhängte antragsgemäß am 05.02.2015 die Unternehmensgeldbuße. Die Entscheidung über die Verhängung der Unternehmensgeldbuße ist seit dem 21.03.2015 rechtskräftig. Am 30.03.2015 erfolgte die Einstellung des Verfahrens gegen den beschuldigten Betriebsleiter.